

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 29 (1982)
Heft: 4

Artikel: Erfahrungen im ärztlichen Dienst
Autor: H.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367027>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erfahrungen im ärztlichen Dienst

H. W., «Ärztezeitung» 6. 1. 1982

Der ärztliche Dienst obliegt den Militärärzten, nachdem sie aus der Armee ausgeschieden sind, also vom 55. bis zum 60. Lebensjahr.

Der dauernde Wechsel, wie er sich aus der kurzen Dienstzeit von fünf Jahren ergibt, ist dem zuverlässigen Funktionieren des ärztlichen Dienstes sicher abträglich. Ein voll ausgelasteter Arzt von 55 Jahren ist schlecht dazuzubringen, sich wegen kurzer fünf Jahre in geistige Unkosten zu stürzen, um der Aufgabe, die er im Ernstfall erfüllen müsste, gerecht zu werden. Er wird nie mehr denselben Lernwillen an die Sache heranbringen, wie er das in der Sanitätsoffiziersschule mit 26 Jahren getan hat. Heute, im Zeitalter des Arzteüberflusses, stehen der Armee sehr viel mehr junge Ärzte zur Verfügung, als diese gemäss Etat benötigt. Es ist also nicht einzusehen, warum eine grosse Zahl junger HD-Ärzte in der Armee eingeteilt werden, ohne

eine sinnvolle Tätigkeit ausüben zu können. Es wäre doch wohl viel besser, sie von vornherein dem Zivilschutz zuzuteilen, wo sie dann während 20 bis 30 Jahren dieselbe gründliche Erfahrung erwerben könnten, wie es der Truppenarzt im militärischen Bereich tut.

Die Vorstellung, militärärztliche Erfahrungen könnten nutzbringend in den Zivilschutz übernommen werden, ist nur teilweise richtig. Das Spektrum der militärärztlichen Funktionen ist überaus breit, von reinen Führerfunktionen in den Sanitätseinheiten über die nur fachmedizinische Tätigkeit der Spitalabteilungsspezialisten bis zu den Truppenärzten, wo die Laienausbildung in Erster Hilfe und die Frontmedizin im Vordergrund stehen. Diese Diversität führt nun dazu, dass bei den Ausbildungskursen des Zivilschutzes, wo die ehemaligen Militärärzte aller Richtungen kunterbunt gemischt wer-

den, so vorgegangen werden muss, dass alle mitkommen. Das läuft in der Regel darauf hinaus, dass Stoff instruiert und geübt wird, der für einen Drittel der Kursteilnehmer neu, für die andern zwei Drittel aber uralt ist; diese fühlen sich frustriert, sie kauen etwas wieder, was sie im Militär tausendmal getan haben. Auch hier ergibt sich: Es wäre sinnvoller, für Ärzte eine über mehrere Dekaden reichende eigentliche Zivilschutzkarriere ausserhalb der Armee einzuführen.

Das Gesagte ist kein Vorwurf gegen die Ausbildner, sondern gegen die fehlerhafte Selektionsmethode für die Auszubildenden. Wenn im Augenblick gegen die angedeutete vernünftige sanitätsdienstliche Organisation unüberwindbare bürokratische Schranken bestehen, so ist dies kein Grund zur Kapitulation, sondern höchstens einer, die Reglemente abzuändern. Katastrophenmedizin hat sich nach den Erfordernissen der Katastrophensituation zu richten und nicht nach den Reglementen.

Zivilschutz und Föderalismus

Heinrich Stelzer, Chef des Kantonalen Amtes für Zivilschutz Zürich

Die Ausführungen zu diesem Thema in der Nummer 3/82 dieser Zeitschrift bedürfen einiger ergänzender Überlegungen. Das Dilemma «nationale Aufgabe» einerseits, «kommunale und kantonale Zuständigkeit» anderseits ist deutlich dargestellt, indessen nach Ansicht des Verfassers zu wenig gewogen und beurteilt worden. Von der Sache her ist der Föderalismus im Zivilschutz insofern richtig und zweckmässig, als diese Säule unserer Gesamtverteidigung dezentral zum Tragen kommen muss, in jeder einzelnen Gemeinde, in jedem einzelnen Stadtteil. Die Verwirklichung der Zivilschutzmassnahmen muss folgerichtig im Sinne der «Masskonfektion» die Gegebenheiten und allfälligen besonderen Bedürfnisse jeder einzelnen Gemeinde berücksichtigen, und insofern muss der Zivilschutz von Persönlichkeiten in der Gemeinde getragen sein: Behördemitglieder, Parlamentarier, Kader der Zivilschutzorganisationen. Das wusste man schon vor mehr als dreissig Jahren, und es ist nie ernstlich bestritten worden. Ebensowenig ist je bestritten worden, dass die Massnahmen des Zivilschutzes indessen im ganzen Land nach einheitlichen Grundsätzen, Vorstellungen und Vorschriften zu treffen sind. Diese zu erlassen ist Bundessache.

Die Problematik klafft erst angesichts des Umstandes auf, dass es trotz einer überaus hohen Regelungsdichte seitens des Bundes bis heute nicht gelungen ist, den Aufbau des Zivilschutzes landesweit einigermassen ausgewogen zustande zu bringen. Das liegt darin begründet, dass der Sachföderalismus zu willfährig einem fragwürdigen Föderalismus der politischen Gewichtung dieser nationalen Aufgabe durch 26 Kantone und über 3000 Gemeinden überlassen worden ist. Mit anderen Worten: Die nötigen griffigen Lenkungsmechanismen sind ausgeblieben, und die Ansätze, die der Bundesgesetzgeber dazu gegeben hat, bleiben weitgehend unbenutzt.

In der Theorie ist unser Zivilschutzsystem der Welt bestes. Aber die Praxis entspricht nicht der Theorie. Sonst ständen wir nicht vor dem Tatbestand, dass der Zivilschutz in manchen Landesgegenden stets noch bloss rudimentäre Wirklichkeit darstellt, dass die Mehrzahl der Zivilschutzorganisationen auch heute noch nicht über ausreichende Kaderstrukturen verfügt, dass der Ausbildungsstand höchst unterschiedlich ist und dass es stets wieder von den Zufällen wechselnder Behördezusammensetzungen in Gemeinden und Kantonen abhängt, ob diese «nationale Aufgabe» ernstgenommen wird oder nicht.

Dabei ist eine eigenartige Scheu festzustellen, vom Bund aus gegenüber «säumigen» Kantonen, von den Kantonen aus gegenüber «säumigen» Gemeinden tätig zu werden.

Allsogleich wird da vor der «Todsünde» des Eingriffs in die kantonale Souveränität und in die Gemeindeautonomie gewarnt. Indessen ist es doch merkwürdig, dass beispielsweise die Kantone gegenüber den Gemeinden in Belangen von weit geringerer Tragweite «dreinreden» und die Gemeindeautonomie «beschneiden»; das Aufstellen von Strassenverkehrs-Signalisationstafeln bedarf der kantonalen Zustimmung, der Ausbau von Trottoirs und Radwegen kann nicht beliebig erfolgen – die Beispiele liessen sich fast beliebig aufreihen.

Der Verfasser bliebe missverstanden, unterschöbe man ihm die Absicht, den Föderalismus im Zivilschutz abschaffen zu wollen. Indessen möchte er ihn auf die sachlichen Bedürfnisse ausgerichtet wissen und an verbindlichere Verpflichtungen gebunden. Unser praktiziertes Zivilschutzsystem ist ein System der Unverbindlichkeit, ausgenommen der bauliche Vollzug. Der Hinweis auf den Umstand, dass eine grosse Zahl von Kantonen und Gemeinden diese «nationale Aufgabe» bis anhin recht gut erfüllt habe, vermag den grundsätzlichen Vorbehalt nicht zu entkräften. Bis heute wurde von der Kompetenz nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz nicht Gebrauch gemacht. Dort ist von Vollzugsfristen die Rede. Das Instrumentarium wäre also vorhanden. Aber es scheint merkwürdigerweise am Willen zu fehlen, es zu benutzen. Das muss nachdenklich stimmen.